

FÜR DEN BERUFSABSCHLUSS

**»DARSTELLER FÜR DRAMATISCHE BÜHNENKUNST
(MUSICAL)«**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungsordnung regelt in Gemeinsamkeit mit der Prüfungsordnung Aufbau und Inhalt der Ausbildung für den Fachbereich Musical an der Theaterakademie Sachsen.

§ 2 Voraussetzungen für die Ausbildung

1. Voraussetzung für die Ausbildung ist der Nachweis der Zulassungsbedingungen. Zulassungsbedingungen sind Abitur, Fachabitur, guter Oberschulabschluss.

2. Die Ausbildung setzt

a) ausbildbare Anlagen und Fähigkeiten sowie

b) künstlerische Begabung für den Beruf des „Darstellers für dramatische Bühnenkunst (Musical)“ voraus.

Ein Aufnahmeverfahren aus einer Eignungsprüfung ermittelt diese Voraussetzungen. Die Theaterakademie Sachsen bietet dazu vorbereitende Konsultationen an.

3. Bewerber, die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland, Österreich oder der deutschsprachigen Schweiz kommen oder in der BRD lebende ausländische Staatsbürger, haben ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

4. Hier nicht genannte Einzelheiten sind in der Zulassungsordnung der Theaterakademie Sachsen festgehalten und anzuwenden.

§ 3 Ausbildungsbeginn, Ausbildungsdauer, Ausbildungsform

1. Der Beginn des 1. Semesters

a) ist immer das Wintersemester festgelegt.

b) Ausnahmen hiervon sind Bewerber, die innerhalb ihrer Ausbildung von einer anderen vergleichbaren Schule wechseln. Diese Bewerber können jederzeit auch mit dem Sommersemester beginnen.

c) Weitere Ausnahmeregelungen sind nach Absprache mit der Leitung der Akademie möglich.

2. Die Ausbildung wird im Vollzeitunterricht absolviert. Eine Aufnahme der Berufstätigkeit vor Abschluss der Ausbildung ist in Ausnahmefällen möglich, sofern alle Fächer, die nicht Hauptfächer sind, abgeschlossen wurden. Hiervon betroffen sind nicht schuleigene Inszenierungen und Programme unterschiedlicher Art.

3. Der gesamte Umfang der Lehrveranstaltungen ist in einem Studienablaufplan geregelt.

4. Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre (6 Semester), gegliedert in

a) Grundstudium

b) Hauptstudium

Die ersten 2 Semester gelten als Probezeit. Die Leitung der Akademie kann eine Probezeit-Prüfung anberaumen.

5. Im 3. und 4. Semester sind Zwischenprüfungen abzulegen. Näheres enthält die Prüfungsordnung.

6. Das Hauptstudium endet mit der Abschlussprüfung. Näheres enthält die Prüfungsordnung. In den künstlerisch-praktischen und theoretischen Fachgebieten gibt es eine Abschlussnote.

7. Nach Ablauf der Ausbildungszeit entfällt der Anspruch auf Unterricht.

§ 4 Ziel der Ausbildung

1. Ausbildungsziel sind das Erlernen und das Beherrschen von künstlerischer Fertigkeiten mit allen Gestaltungs- und Ausdrucksmöglichkeiten des modernen Musicals, ergänzt durch allgemeinmusikalische Fähigkeiten.

2. Die Ausbildung endet mit dem Abschluss „Darsteller für dramatische Bühnenkunst (Musical)“.

§ 5 Vorleistungen für die Prüfungen

1. Im Rahmen der Ausbildung sind von den Auszubildenden Testate oder andere Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Das sind fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachbereiche, die der Zwischen- und Abschlussprüfung vorausgehen.

2. Diese Leistungsnachweise bestätigen die regelmäßige Teilnahme an den einzelnen Unterrichten.

3. Leistungsnachweise müssen je nach Fachgebiet durch

a) schriftliche Arbeiten,

b) schriftliche Hausarbeiten,

c) Referate,

d) Vorspiele,

e) Vorträge,

f) eigenschöpferische Beiträge

erbracht werden. Die Art der Leistungsnachweise in den einzelnen Fächern wird in der Prüfungsordnung definiert.

4. Teilnahme an den Unterrichten

- a) Für alle Unterrichte gilt Anwesenheitspflicht.
- b) Anträge auf Freistellung sind mindestens 24 Stunden vor dem betroffenen Unterricht an das Sekretariat und den Dozenten des jeweiligen Faches zu richten.
- c) Krankenbescheinigungen sind spätestens 3 Tage nach Beginn der Krankschreibung an die Leitung der Akademie zu richten. Zuvor meldet sich der Schüler telefonisch bis 9.00 Uhr am 1. Krankheitstag vom Unterricht im Sekretariat ab.
- d) Bei Fächern, welche im Gruppenunterricht durchgeführt werden, darf eine entschuldigte Fehlzeit von $\frac{1}{4}$ der Gesamtstunden im Semester nicht überschritten werden. Der verpasste Unterrichtsstoff wird im Selbststudium vom Schüler nachgeholt.
- e) Bei versäumten Einzelunterrichtsstunden besteht für den Schüler kein Recht auf Nachholung. Es obliegt dem Dozenten, ob er den Unterricht mit dem Schüler bei einem Zusatztermin nachholt.
- f) Bei Überschreitung des Fehllimits von $\frac{1}{4}$ der Gesamtstunden muss das Fach mit nicht bestanden gewertet und nachgeholt werden.
- g) Bei unentschuldigtem Fehlen besteht keine Möglichkeit auf Nachholung des Unterrichtes.
- h) Ein Fach gilt als nicht bestanden, wenn der Unterricht häufiger als zweimal im Semester unentschuldig versäumt wurde. Das Fach muss in einem späteren Semester nachgeholt werden.
- i) Bei Ausnahmefällen, beispielsweise Praktika, langfristigen Krankheitsfällen und Bühnen- oder Filmengagements wird mit der Schulleitung eine individuelle Abstimmung getroffen.

§ 6 Ausbildungsinhalte

1. Der Ausbildungsgang Musical umfasst unterschiedliche künstlerisch-praktische und theoretische Fächer, die miteinander koordiniert sind.

Diese sind:

- a) Hauptfach Gesang,
- b) Hauptfach Tanz (klassisch/Jazz/Stepp/Modern),
- c) Schauspiel (Grundlagenausbildung, Szenen- und Rollenstudium, Sprecherziehung, Improvisation),
- d) Musikpraktische Grundlagen (Rhythmus/Blattsingen/Satzgesang/Ensemblesingen/Improvisation),
- e) Solorepetition (Partien Ausbildung/einzelne Titel/Kunstlieder aller Stilistiken).
- f) Dramatischer Unterricht – Musicalszene

2. Ab dem 3. Semester finden Schauspiel- und Musicalprojekte inkl. Aufführungspraxis statt.

3. Das 6. Semester ist ein Prüfungs- und Praxissemester.

- a) Abschlussprüfungen der Hauptfächer
- b) Mehrmonatiges Praktikum als Darsteller im regulären Spielbetrieb der Landesbühnen Sachsen. Während des Praktikums entfällt die Ausbildungsgebühr.

4. Weitere Fächer sind:

- a) Akrobatik
- b) Musiktheorie
- c) Klavier
- d) Sprechen
- e) Dramaturgie
- f) Stimmbildung

§ 7 Lehrformen, Lehrveranstaltungen

1. Lehrformen der Akademie sind

- a) Einzelunterricht,
- b) Paarunterricht
- c) Gruppenunterricht,
- d) Workshops.

§ 8 Finanzierung der Ausbildung

Die Ausbildung wird aus Studiengebühren in Höhe von 518,00 € monatlich finanziert, die während der gesamten Ausbildungszeit monatlich zu entrichten sind (außer im Praktikumszeitraum).

§ 9 Ausbildungsberatung

Die Theaterakademie Sachsen kann eine Ausbildungsberatung anbieten, die

- a) nach einer Eignungsprüfung erfolgen kann,
- b) sich auf Ausbildungsgestaltung beziehen kann,
- c) für außergewöhnlich Begabte Sonderregelungen erlauben kann.

§ 10 Allgemeine Regelungen

1. Diese Ausbildungsordnung gilt für Auszubildende ab dem Wintersemester 2015/16.

2. Diese Ausbildungsordnung tritt zum 01.09.2015 in Kraft. Sie wurde aufgrund der Beschlüsse der Leitung der Theaterakademie Sachsen vom 25.02.2015 geändert und setzt die Ausbildungsordnung vom 01.03. 2012 außer Kraft.